61. Jahrgang No. 451

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Freitag, 26. September 1913

mit Täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

Erscheint täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montags nur abends. **Abonnementspreis** in Groß-Berlin und vielen Orten der Provinzen Brandenburg, Sachsen u. Herzogt. Anhalt **20 Pf. wöchentl.** bzw. **85 Pf. monatl.** frei ins Haus, vierteljährl. M. 2.55. Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich 90 Pf. und vierteljährl. M. 2.70. – **Insertionspreis** für die Zeile 50 Pf., Stellenangebote und Gesuche 40 Pf. Kleine Anzeigen: das Wort 8 Pf., jedes fettgedruckte Wort kostet 15 Pf. – Redaktion und Haupt-Expedition: SW, Jerusalemer Strasse 46-49. Tel.: Amt Zentrum, Nr. 10181–10142. **Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin SW.**

Filialen: Prinzenstr 41, Wiener Str 1-5, Frankfurter Allee 61-62, Grosse Frankfurter Str 11, Prenzlauer Allee 54, Schönhauserdamm 4, Schulzendorfer Str 27, Badstr 55, Königstr. 56-57, Rosenthaler Str 45, Rathenower Str 5, Potsdamer Strasse 83, Leipziger Str 103, Blücherstr 69, Charlottenburg Tauentzienstr. 3, Kantstr 54, Scharnhorststr 39, Friedenau Rheinstr 19, Halensee-Grunewald Hauptlettenplatz, Lichtenberg Frankfurter Chaussee 130, Lichterfelde-W. Carlstr. 1-3, Neukölln Berliner Strasse 41, Pankow Borsholzer Strasse 11, Schöneberg Hauptstrasse 23-24, Martin-Luther-Strasse 9, Steglitz Albrechtstrasse 130, Tegel: Berliner Strasse 26, Tempelhof Berliner Strasse 104 a, Wilmersdorf Uhlandstrasse 28-29, Brandenburg: Steinstrasse 1, Frankfurt a. O. Regierungsstrasse 5, Potsdam Brandenburger Str. 52, Spandau Breite Str 27

Druck und Verlag: Rudolf Mosse. Berlin SW

Hierzu die Wochenbeilagen:
„Illustrierte Familien-Zeitung" No. 39 und „Illustrierte Moden-Zeitung" No. 20.

Schutz vor Geisteskranken!

Der Prozeß Ritter sowie zahlreiche aufsehenerregende Bluttaten, die in letzter Zeit von geistig Minderwertigen verübt wurden, haben die Notwendigkeit einer schleunigen Reform des Irrenrechts wieder dargetan. In allen Fach- und Laienkreisen ist man sich längst darüber einig, daß das heute geltende Recht nicht im entferntesten ausreicht, um die Menschheit vor gelegentlichen Untaten von Geisteskranken zu schützen. Dazu wird uns geschrieben:

Der Vorentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch (sogenannter „Professorenentwurf") hat deshalb den Kreis der „sichernden Maßnahmen" sowie auch die Befugnisse des Strafrichters in der Anwendung ganz bedeutend erweitert. Bisher konnten solche Verbrecher, die sich bei Begehung der Handlung in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befanden, durch die ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, nicht bestraft werden, da nach § 51 des Bürgerlichen Strafgesetzbuches in solchen Fällen „eine strafbare Handlung nicht vorhanden" ist. Die Ueberweisung in eine Irrenanstalt aber kann der Strafrichter nicht anordnen. Das ist Sache der Verwaltungsbehörden.

Nach dem erwähnten Entwurf hat das Gericht in derartigen Fällen, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, die Verwahrung des Geisteskranken in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. Nun ist aber die Geisteskrankheit nur selten so erheblich, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen erscheint. Die meisten geisteskranken Verbrecher gehören zur Kategorie der geistig Minderwertigen.

Nach dem heutigen Strafrecht sind diese genau so zu bestrafen wie geistig vollkommen normale Menschen. Nach verbüßter Strafe werden sie in der Regel wieder auf die Menschheit losgelassen.

Im künftigen Strafrecht sollen derartige Verbrecher, bei denen die freie Willensbestimmung in hohem Maße vermindert war (nach den Vorschriften über den Versuch), milder bestraft werden. Im Urteil kann bestimmt werden, daß sie nach verbüßter Strafe in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt zu überweisen sind. Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung zu sorgen. Sie bestimmt auch über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung.

Man wird zugeben müssen, daß durch diese Erweiterung der einschlägigen Bestimmungen der Schutz vor gefährlichen Geisteskranken wesentlich erhöht wird. Keineswegs kann aber diese Regelung der Materie als ausreichend bezeichnet werden. Die Anwendung der hier vorgesehenen sichernden Maßnahmen setzt immer erst eine Kollision des Geisteskranken mit dem Strafrecht voraus. Der Irre muß seine Gemeingefährlichkeit erst praktisch bewiesen haben, ehe sich die Behörden seiner annehmen und die Oeffentlichkeit vor ihm schützen. In der Regel sind es recht gräßliche Bluttaten, die weitere Kreise auf die Gefahren aufmerksam machen, die ihnen von einem geistig defekten Individuum drohen. Der Psychiater wäre zweifellos in den meisten Fällen schon frühzeitig in der Lage, die Gefährlichkeit des einzelnen Kranken zu erkennen, wenn ihm dieser zur Untersuchung vorgeführt würde. Leider bieten sich aber heute noch sehr wenig Möglichkeiten, geistig anormale Menschen, die sich nicht gerade in günstigen Vermögensverhältnissen befinden, rechtzeitig unterzusuchen und behandeln zu lassen. Infolgedessen laufen heute noch Hunderte, ja Tausende künftiger Schwerverbrecher frei herum, deren Gefährlichkeit vielleicht schon den nächsten Verwandten usw. bekannt ist, deren Verwahrung in einer Anstalt aber nicht zu erreichen ist. Man deckt eben prinzipiell den Brunnen erst dann zu, wenn das Kind hineingefallen ist. Wie lange soll dieser Zustand noch dauern?

Internationaler Kongreß für Luftrecht.

(Telegraphischer Bericht.)

Frankfurt a. M., 25. September.

Der internationale Kongreß für Luftrecht, der 1911 in Paris und 1912 in Gent tagte, ist hier zusammengetreten. Vertreten waren außer Deutschland, Frankreich, die Schweiz, Oesterreich, England, Belgien und Italien. Aus Deutschland hatten sich zahlreiche Teilnehmer eingefunden, unter anderen war auch der kommandierende General des 18. Armeekorps v. Schenck anwesend.

Nach der Begrüßung durch Justizrat Niemeyer-Essen übernahm der ehemalige Unterstaatssekretär Professor Dr. v. Mayer den Vorsitz. Geheimer Regierungsrat Drenkel begrüßte den Kongreß im Auftrage des Reichskanzlers, des Reichsamts des Innern und des Reichsjustizamts. Oberbürgermeister Voigt namens der Stadt Frankfurt, Präsident Dr. Spahn namens des Oberlandesgerichts und Rektor Professor Dr. Wachsmuth namens der Akademie.

Rechtsanwalt Busson-Billault aus Paris sprach als Präsident des Comité juridique international de l'aviation. Geheimrat Professor Dr. Zitelmann-Bonn hielt einen Vortrag über die internationale Regelung des Luftverkehrs. Dann begannen die nichtöffentlichen Verhandlungen über Privatrecht und Luftfahrt. Die Verhandlungen werden in französischer Sprache geführt.

*

Das Reichsluftrechtgesetz. Eine der ersten Vorlagen, die dem Bundesrat bei der Wiederaufnahme seiner Arbeiten im Beginn des nächsten Monats zugehen werden, wird das Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Luftfahrzeugen sein. Der Entwurf ist im Reichsamt des Innern unter Mitwirkung des Reichsjustizamts und der Armee- und Marineverwaltungen fertiggestellt. Das Gesetz wird eine Regelung des Verkehrs mit Luftfahrzeugen herbeiführen. Außerdem ist auch die Regelung der Haftpflicht in den Gesetzentwurf einbezogen. Bei den Besprechungen, die im Januar dieses Jahres mit Sachverständigen und Praktikern der Luftschiffahrt stattfanden, hatte sich ein erheblicher Teil von diesen gegen die Ausdehnung der Haftpflicht in gegenwärtigen Zustand der Luftschiffahrt ausgesprochen. Die weiteren Beratungen über die Gestaltung des Gesetzentwurfs haben dann doch dazu geführt, daß die Haftpflicht in die gesetzliche Regelung einbezogen wurde.

Das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter.

(Eigener Bericht.)

Zürich, 24. September.

Die dritte internationale Konferenz der Arbeiter öffentlicher Betriebe beschäftigte sich am Mittwoch mit der Frage des Koalitions- und Streikrechts der Staats- und Gemeindearbeiter. Der Referent, Redakteur Emil Dittmer vom „Deutschen Gemeindearbeiterverband", erklärte unter scharfer Kritik der zurzeit in Deutschland herrschenden Bestrebungen auf Verkümmerung des Koalitionsrechts die vollständige Anerkennung des Koalitions- und Streikrechts aller Arbeiter öffentlicher Betriebe für unbedingt erforderlich. Er ging davon aus, daß die Monopolstellung der meisten staatlichen und städtischen Industrien, die ungeheure Kapitalmacht, wie vor allem die Ausübung der öffentlichen Gewalt den Verwaltungen dieser Betriebe ohnehin eine viel günstigere Position schaffen, als sie die Unternehmer in der Privatindustrie ihren Arbeitern gegenüber besitzen, und daß es daher einer glatten Auslieferung und Wehrlosmachung der Arbeiter öffentlicher Betriebe nahe komme, wenn Einschränkungen des Koalitions- und Streikrechts von Gesetzes wegen erfolgen. Der Ersatz eines besonderen Staatsarbeiterrechts könne an diesem Zustande nur wenig ändern, da die Verwaltungen erfahrungsgemäß stets Mittel und Wege finden, sich im Instanzenwege die absolute Vormacht zu sichern. Schiedsgerichte bei Arbeitskonflikten hätten nur dann Wert, wenn sie auf vollständiger paritätischer Grundlage unter Hinzuziehung der beteiligten Organisationen eingerichtet würden. Wie aus der Bewegung der organisierten Arbeiter öffentlicher Betriebe klar ersichtlich, sei bei allen Konflikten von seiten der Arbeiter kein Mittel der Verständigung unversucht geblieben. Wenn es trotzdem hier und da zu Arbeitskämpfen habe kommen müssen, so sei es der Unnachgiebigkeit der beteiligten Verwaltungen zuzuschreiben. Die Konferenz sei sich der hohen Verantwortlichkeit gegenüber der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse voll bewußt und stelle fest, daß die Staats- und städtischen Verwaltungen bei Arbeitskonflikten wiederholt die erforderliche Verantwortlichkeit vermissen ließen, indem jeder Verhandlungs- und Vermittlungsweg sofort abgebrochen und die vorgeschlagenen Einigungsinstanzen abgelehnt oder als nicht zuständig erklärt wurden. Dazu komme, daß wiederholt berufsmäßige Streikbrecher angeworben oder auch Arbeiter öffentlicher Betriebe in bestreikte Privatbetriebe abkommandiert seien.

Der Redner unterbreitete der Konferenz eine Resolution, worin es heißt, daß die Unterstellung aller Arbeiter der öffentlichen Betriebe unter die Gewerbegesetzgebung des jeweiligen Landes die beste Gewähr sei, eine Verständigung zwischen Arbeitern und Verwaltung herbeizuführen, und ferner, daß die wiederholt geforderte volle und offizielle Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisationen in Verbindung mit dem Abschluß von Tarifverträgen durch die Stadtverwaltungen geeignet sei, Arbeitskonflikte zu vermeiden. Die beste und wirksamste Abwehraktion gegen alle feindliche Anschläge wider das Koalitions- und Streikrecht sei der feste Zusammenschluß aller Arbeiter öffentlicher Betriebe in einheitlichen Organisationen. Die Konferenz fordere daher alle in öffentlichen Betrieben Beschäftigten auf, durch rege Werbearbeit für eine starke unwiderstehliche Abwehrphalanx zu sorgen, die allen Angriffen gegenüber Stand zu halten vermöge.

Die Aussprache sowie die Abstimmung wurde auf Donnerstag vertagt.

Zu Beginn der Sitzung erklärte der englische Gemeindearbeiterverband mit 26 000 Mitgliedern seinen Anschluß an die Internationale, die dadurch auf 11 Verbände aus 10 Nationen mit 105 480 Mitgliedern gewachsen ist.

Kurze Chronik.

• Der Internationale Kongreß für Luftrecht, der 1911 in Paris und 1912 in Gent tagte, ist in Frankfurt a. M. zusammengetreten.

Der schweizerische Bundesrat hat eine größere Anzahl von Regierungen zu einer Weltnaturschutzkonferenz eingeladen. Die Konferenz soll am 17. November im Berner Parlamentsgebäude stattfinden.

Die Manchester Hafenarbeiter haben beschlossen, unter gewissen Bedingungen die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Gesellschaft hat die Bedingungen angenommen. Damit ist der Streik beendet.

• Näheres im Text des Blattes.

Der albanische Aufruhr.

Der Vormarsch der Albanier.

(Telegraphische Berichte.)

Belgrad, 25. September. (Privat.)

Nach Meldungen aus Gostivar haben die Albanier Galischnik genommen und sind bis Mawrowo vorgedrungen. Kitschewo, Gostivar und Tetowo sind von flüchtigen Bauern überfüllt. Man hofft, daß schon in den allernächsten Tagen die serbischen Verstärkungen eintreffen und dem Vordringen der Albanier ein Ziel setzen werden. Sämtliche aktiven Offiziere, auch die auf Urlaub befindlichen, haben sich sofort bei ihren Kommandos zu melden.

Paris, 25. September. (Privat.)

Die Unruhen in Albanien haben hier nicht weiter überrascht, und man bemerkt, daß das neue albanische Fürstentum rasch die Befürchtungen verwirklicht, die alle Welt über die Geschichte des neuen Staatengebildes hegte. Es ist aber weniger die albanische Anarchie, als die Verzögerung in den griechisch-türkischen Friedensverhandlungen, die hier einige Unruhe erweckt. Man fängt an, sich zu fragen, ob die europäischen Mächte die allgemeine Gleichgültigkeit teilen wollen, oder welche Haltung sie den neuen Ereignissen gegenüber einzunehmen gedenken. Der „Temps" bespricht die Verzögerungen in den griechisch-türkischen Verhandlungen und fragt, ob diese Verschleppung nicht auf eine Abmachung zwischen Konstantinopel und Sofia zurückzuführen sei. „Wenn das wahr ist," meint das Blatt, „so würde Bulgarien eine neue Torheit begehen. Serbien, Griechenland und Rumänien, diese Gruppe der Starken, die soeben in Bukarest ihren Willen diktiert haben, hatten fest zusammen (? Die Red.), und wenn ein dritter Krieg beginnen sollte, würde er schnell dasselbe Resultat ergeben, wie der zweite."

Petersburg, 25. September.

Die russische Diplomatie mißt dem albanisch-serbischen Konflikt in seiner gegenwärtigen Phase keine ernste Bedeutung bei. Hier herrscht die Auffassung daß Serbien das Recht und auch die Macht besitzt, die albanischen Angriffe zurückzuweisen. Niemand könne Serbien daran hindern, zumal die Grenzen Albaniens noch nicht festgelegt seien. Die Niederwerfung von Banden widerspreche dem Prinzip von dem unabhängigen Albanien nicht.

Rom, 25. September.

Der hiesige serbische Geschäftsträger hat einem Vertreter des „Giornale d'Italia" erklärt, daß sehr gut bewaffnete und organisierte Banden unter Führung von erfahrenen Offizieren die Grenze überschritten hätten und nach Serbien eingedrungen seien. Serbien habe sich noch nicht schlüssig gemacht, ob es diese Ereignisse als casus belli ansehen solle. Der Geschäftsträger fügte hinzu, die Albanier handelten auf Anstiften der Bulgaren, die so auf Umwegen sich für ihre jüngsten Niederlagen zu rächen suchten.

Eine Erklärung der provisorischen Regierung.

Der „Albanischen Korrespondenz" wird, wie ein Wiener Telegramm meldet, von maßgebender Seite aus Valona mitgeteilt: Bei der albanischen Bewegung handelt es sich fast ausschließlich um Kämpfe, welche die an Serbien abgetretenen Albanier infolge der serbischen Unterdrückung in den abgetretenen Gebieten führen, also um rein innere Wirren in Serbien, die mit dem albanischen Staate und dessen leitenden Männern in gar keinem Zusammenhange stehen." Die Angabe steht mit den Behauptungen von serbischer Seite, daß Albanier in Massen aus dem Gebiet des autonomen Fürstentums herübergekommen seien und sich an den Kämpfen beteiligt haben, in direktem Widerspruch.

Die Mobilisierung in Serbien.

Belgrad, 25. September.

Ein Erlaß des Königs ermächtigt den Kriegsminister, Reserveoffiziere und Mannschaften des zweiten Aufgebotes in Abteilungen nach Bedarf zur Waffenübung einzuberufen. Wegen der diesjährigen schwachen Gerstenernte beantragte der Minister für Volkswirtschaft bei der Regierung, die zollfreie Gersteneinfuhr zu gestatten.

Die Friedensverhandlungen in Konstantinopel.

Konstantinopel, 25. September.

Eine amtliche Mitteilung über die heutige Sitzung der Friedenskonferenz besagt, daß über die Frage der Muftis zur Zufriedenheit beider Teile Beschluß gefaßt worden sei. Die Protokolle hierüber wurden unterzeichnet. Für die Sonnabendsitzung verbleibt nur noch die Frage der Wakufgüter (Die Güter der toten Hand. Die Red.) zu regeln, so daß der Friedensvertrag in den ersten Tagen der nächsten Woche unterzeichnet werden dürfte.

Bulgariens günstige wirtschaftliche Lage.

Sofia, 25. September.

Anläßlich der Aufhebung des Moratoriums veröffentlichten die in einer Konferenz vereinigten Vertreter der Handelskammern des Königreichs Bulgarien ein Communiqué über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes. Das Communiqué stellt fest, daß dank der eigenartigen wirtschaftlichen Struktur Bulgariens, dessen Bevölkerung zu 70 Prozent aus kleinen Grundbesitzern gebildet wird, der Krieg ohne große wirtschaftliche Spannung überstanden worden sei, und daß seine Folgen ohne merkbare Erschütterungen liquidiert werden würden. Während des Krieges hat das Land dem Staate 300 Millionen in Requisiten geliefert. Die Nationalbank gewährte ihrer Klientel eine weitgehende Unterstützung, die Geldanlagen ver-